Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 6976.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An den Kronfideikommiß-Fonds wird, außer der durch Artikel III. der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 9.) auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098⅔ Thalern und der nach §. 1. des Gesetzes vom 30. April 1859. (Gesetz-Samml. S. 204.) zu entrichtenden Rente von 500,000 Thalern, vom 1. Januar 1868. ab eine weitere jährliche Rente von Einer Million Thaler aus der Staatskasse gezahlt.

§. 2.

Außerdem werden die in der anliegenden Nachweisung verzeichneten Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommiß-Fonds, vorbehalten.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1868.

Verzeichniß

I. derjenigen zu den Staatsdomainen gehörigen Schlösser nebst Zubehör, welche zur Benutzung Seiner Majestät des Königs gewidmet und der ressortmäßigen Verwaltung des Ministeriums des Königlichen Hauses überwiesen werden:

1) das Schloß nebst vorhandenem Inventarium an Mobilien zu Homburg mit den ersteres umgebenden Gärten und Parks, jedoch unter Ausschluß des zur Militair-Montirungskammer dienenden sogenannten Waffensaales über dem Marstall, ferner mit dem kleinen Tannenwald und der darin befindlichen Meierei, sowie mit dem im großen Tannenwald belegenen gothischen Hause, vorbehaltlich der dortigen Dienstwohnung des Försters, nebst dem das Gebäude unmittelbar umgebenden, zu dessen Benutzung erforderlichen Areal nebst Stallgebäude;

2) das Schloß nebst dem zu demselben gezogenen Calbschen Hause und dem vorhandenen Mobiliar-Inventarium zu Wiesbaden;

3) das Schloß zu Hannover, mit Ausschluß der zur Dienstwohnung des Oberpräsidenten bestimmten Räume nebst dem Bauhofe mit den darauf befindlichen Gebäuden, jedoch unter dem Vorbehalt, zu dem Hof des Konsistorialgebäudes auch das von ihm umschlossene Terrain des Pferdestalles bei dessen Abbruche zu ziehen, und ferner vorbehaltlich der Mitbenutzung des Pferdestalles durch den Oberpräsidenten;

4) das Schloß zu Celle;

5) in dem Schlosse zu Osnabrück die Bel-Etage mit den darüber befindlichen Mansarden und den unteren Räumen im linken Schloßflügel;

6) das Palais an der Leinstraße zu Hannover, soweit es vertragsmäßig der Krone Preußen zusteht;

7) das Schloß zu Glücksburg;

II. derjenigen Schlösser nebst Zubehör, welche unbeschadet der Rechte Dritter der Benutzung Seiner Majestät des Königs überlassen bleiben:

1) das Schloß nebst vorhandenem Inventarium an Mobilien am Friedrichsplatze, mit Einschluß des dazu gehörigen Theils des Gebäudes Nr. 26. und Hoftheils an der unteren Karlsstraße zu Kassel;

2) der

2) der sogenannte Fürstenhof mit Hof- und Hintergebäuden daselbst;

3) der Theil des Marstalls daselbst, welcher von der Straße bis zur Mitte desselben reicht, nebst einem entsprechenden Theil der Remisen;

4) die Besitzung Wilhelmshöhe nebst Zubehör und vorhandenem Mobilien-Inventarium bei Kassel.

(Nr. 6977.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868., betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Auf den Antrag der betheiligten Grundbesitzer und nach Anhörung des Deichamtes des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes genehmige Ich, daß das Deichstatut vom 1. März 1858. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1858. S. 49. ff.), wie folgt, geändert wird:

Zu §. 13. Behufs der Wahl der Repräsentanten im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung nach Ausbau des Ohre-Rückstaudeiches statt in neun nunmehr in eilf Bezirke getheilt. Den zehnten Bezirk bildet die Ortschaft Elbey, den eilften Bezirk die Ortschaft Loitsche.

Es ist diese Aenderung des Statuts durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz.

(Nr. 6978.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868., betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Auf Ihre Berichte vom 19. Dezember v. J. und 24. Januar d. J. bestimme Ich über die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Räthe des Ober-Appellationsgerichts in Berlin haben den Rang des Ersten Präsidenten, beziehungsweise der Vizepräsidenten und der Räthe des Obertribunals.

2) Die Oberamtsrichter haben den Rang der Stadt- und Kreisgerichtsräthe; die Amtsrichter, in Frankfurt a. M. auch die Mitglieder des Stadt- und Land-Justizamts, des Rügegerichts, der Transskriptions- und Hypothekenbehörde, sowie des Fiskalats den Rang der Stadt- und Kreisrichter.

3) In der Provinz Hannover haben die Obergerichts-Direktoren den Rang der Appellationsgerichts-Vizepräsidenten, die Obergerichts-Vizedirektoren den der Appellationsgerichtsräthe, die Obergerichtsräthe den unmittelbar nach den Appellationsgerichtsräthen, die Obergerichts-Assessoren den der Amtsrichter. Die Obergerichtsräthe sollen jedoch in Ansehung der Uniformabstufung zur fünften Uniformklasse gerechnet werden.

Zugleich ermächtige Ich Sie, für einen Theil der im Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden angestellten Amtsrichter nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit die Verleihung des Karakters als „Oberamtsrichter" bei Mir in Antrag zu bringen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

(Nr. 6979.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Goldaper Kreises auf dem Kreistage vom 20. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Ausgabe der durch das Privilegium vom 16. April 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 250.) genehmigten Anleihe von 80,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000	Thaler	à	1000	Thaler,
24,000	=	à	500	=
12,000	=	à	100	=
4,000	=	à	50	=
= 80,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Goldaper Kreises

Littr. ..... № .....

II. Emission

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. Dezember 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Goldaper Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, dem Kreisblatte des Goldaper Kreises, der Preußisch-Litthauischen Zeitung, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Goldap, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Goldap.

Zinskupons konnen weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Goldaper Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).